

## **Leistungsbewertung und Beurteilung an allgemein bildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges der Sekundarstufen I und II**

RdErl. des MK vom 1. 7. 2003 (SVBl. LSA S. 195),  
zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 30. 6. 2010 (SVBl. LSA S. 208)

### **Bezug:**

- a) Oberstufenverordnung vom 26.2.1999 (GVBl. LSA S. 76), aufgehoben nach Maßgabe ihres § 45 Abs. 3 durch § 45 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung vom 24.3.2003 (GVBl. LSA S. 61)
- b) RdErl. des MK vom 13.3.2001 (SVBl. LSA S. 72), zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 11.8.2001 (n.v.)

## 1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf Anerkennung ihres oder seines individuellen Lernstandes und Lernfortschrittes. Daher muss die Leistungsbewertung nicht nur ergebnisorientiert, sondern auch schülerbezogen und lernprozessorientiert erfolgen und Leistungsentwicklung fördern. Sie muss Schülerinnen, Schüler und Eltern über den erreichten Stand bezüglich aller in den jeweiligen Rahmenrichtlinien ausgewiesenen Zielkompetenzen informieren und dabei der Spezifik der jeweiligen Sekundarstufe, der Schulform und des Unterrichtsfaches Rechnung tragen. Die Lehrkraft muss in der Lage sein, die einzelnen der Leistungsbewertung zugrunde liegenden Elemente für Außenstehende nachvollziehbar zu beschreiben und für jede Schülerin und jeden Schüler auch in ihrer zeitlichen Entwicklung zu qualifizieren.

1.2. Leistungsbewertung erfolgt in den Bewertungsbereichen „Klassenarbeiten und Klausuren“ sowie „unterrichtsbegleitende Bewertung“. Hinsichtlich der Klassenarbeiten und Klausuren werden Anspruch, Bearbeitungszeit und Anzahl vorgegeben. Für alle weiteren Formen der Leistungserhebung liegen diese Entscheidungen in der pädagogischen Verantwortung der Fachlehrkraft.

Beide Bewertungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

1.3. Leistungserhebungen sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Sie setzen jeweils eine angemessene Unterrichtszeit voraus. Eine Häufung vor Zeugnis- und Ferienterminen ist zu vermeiden. Die Lehrkraft hat den Unterrichtsstoff so zu strukturieren, dass eine gleichmäßige Verteilung möglich ist, und Leistungserhebungen entsprechend frühzeitig zu planen. Es ist unzulässig, vor der Ausgabe der Jahreszeugnisse bereits Leistungserhebungen für den nachfolgenden Bewertungszeitraum durchzuführen.

Zu Beginn des Schuljahres sind die Schülerinnen und Schüler über die Bewertungsmodalitäten im jeweiligen Fach durch die unterrichtende Lehrkraft zu informieren.

## 2. Bewertungssystem

2.1. In den Schuljahrgängen 5 bis 10 und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der allgemein bildenden Schulen, des Abendgymnasiums und des Kollegs sowie in den Abendklassen der Sekundarschule werden Noten immer in ganzen Noten nach dem Sechs-Noten-System vergeben. Außer in Zeugnissen kann auch die Notentendenz ausgewiesen werden.

2.2. In der Qualifikationsphase des Gymnasiums, der Gesamtschulen, des Abendgymnasiums und Kollegs wird nach dem 15-Punkte-System bewertet.

2.3. Neben der Leistungsbewertung in Form von Noten sind geeignete Verfahren zur Verdeutlichung individueller Lernfortschritte und Defizite sowie der Persönlichkeitsentwicklung anzuwenden. Dabei sind neben den Fachkompetenzen immer auch die Sozialkompetenzen zu berücksichtigen.

### 3. Bewertungsbereich „Klassenarbeiten und Klausuren“

#### 3.1. Allgemeine Grundsätze

3.1.1. Klassenarbeiten und Klausuren sind von jeder Schülerin und jedem Schüler einer Klasse bzw. einer Kursgruppe unter gleichen Bedingungen - wie abschlussbezogene Anforderungen, Bearbeitungszeit, zugelassene Hilfsmittel und Aufsicht - anzufertigende schriftliche Leistungsnachweise. Sie umfassen möglichst abgeschlossene Unterrichtseinheiten und berücksichtigen die unterrichtlichen Voraussetzungen. Maßnahmen nach Nrn. 5.1.1. und 5.1.2. bleiben davon unberührt.

3.1.2. Klassenarbeiten und Klausuren müssen in Inhalt und Aufgabenstellung immer komplex angelegt sein und die Anforderungsbereiche I (Reproduktionsleistungen), II (Reorganisationsleistungen, Transferleistungen) und III (eigenständige Problemlösungen) alters- und schulformgerecht repräsentieren. Der Schwerpunkt liegt im Anforderungsbereich II. Teilaufgaben müssen in einem klar erkennbaren Zusammenhang zu einer übergreifenden Aufgabenstellung stehen. Additive Aufgabenaneinanderreihungen sind zu vermeiden. Problemlösende Aufgaben, die eine Erörterung verlangen, müssen in einem eindeutigen Bezug zur fachspezifischen Aufgabe stehen und sich an die Reproduktions- und Transferleistung anschließen.

3.1.3. Klassenarbeiten und Klausuren sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden.

3.1.4. Während einer Woche dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens drei Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, wobei die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Fällen eine weitere Klausur oder Klassenarbeit als Nachschreibetermin genehmigen kann. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit oder Klausur angefertigt werden. Dies gilt auch für das Nachschreiben von Klassenarbeiten und Klausuren. Es ist unzulässig, vor oder an dem Tag der Rückgabe und Besprechung im gleichen Fach eine neue Arbeit zu schreiben. Den Schülerinnen und Schülern ist zunächst Gelegenheit zu geben, die zurückgegebene Arbeit auszuwerten, aus den dort gemachten Erfahrungen und Fehlern zu lernen und diese in die Vorbereitung auf die nächste Arbeit einzubringen.

#### 3.2. Gewichtung, Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren

##### 3.2.1. Gewichtung der Klassenarbeiten

a) an Sekundarschulen, an Integrierten Gesamtschulen und an Förderschulen

Neben den unterrichtsbegleitenden Bewertungen repräsentiert jede Bewertung einer Klassenarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 45 Minuten in der Regel jeweils 20 v.H. der Gesamtnote des jeweiligen Halbjahres. Eine abweichende Gewichtung bedarf eines Beschlusses der jeweiligen Fachkonferenz und der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab 90 Minuten Bearbeitungszeit repräsentiert die Klassenarbeit jeweils 25 v.H. der Gesamtnote des jeweiligen Halbjahres, unter Prüfungsbedingungen im 10. Schuljahrgang 40 v.H..

Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen repräsentieren unabhängig von ihrer Dauer jeweils 20 v. H. der Gesamtnote des jeweiligen Halbjahres.

b) an Gymnasien und gymnasialen Zweigen der Gesamtschulen

Neben den unterrichtsbegleitenden Bewertungen repräsentiert jede Bewertung einer Klassenarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 45 Minuten jeweils 25 v.H. der Gesamtnote des

jeweiligen Halbjahres. Eine abweichende Gewichtung bedarf eines Beschlusses der jeweiligen Fachkonferenz und der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab 90 Minuten Bearbeitungszeit repräsentiert die Klassenarbeit jeweils 30 v.H. der Gesamtnote des jeweiligen Halbjahres. Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen repräsentieren unabhängig von ihrer Dauer jeweils 20 v. H. der Gesamtnote des jeweiligen Halbjahres.

In der Qualifikationsphase repräsentiert jede Klausurbewertung neben den unterrichtsbegleitenden Bewertungen jeweils 40 v.H. der Kurshalbjahresbewertung, im Sport 20 v. H.. Bewertungen von Klausuren unter Prüfungsbedingungen im 4. Kurshalbjahr der Qualifikationsphase repräsentieren jeweils die Hälfte der Gesamtnote des Kurshalbjahres.

3.2.2. In den Schuljahrgängen 5 bis 9 ist jeweils in mindestens einem Kernfach pro Schuljahr mindestens eine Arbeit mit gleicher Aufgabenstellung für alle Klassen des Schuljahrgangs zu schreiben, um die Vergleichbarkeit der Anforderungen, des Leistungsstandes und der Leistungsbeurteilung sicherzustellen. Die Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien sind zwischen den beteiligten Lehrkräften abzustimmen.

Abweichend davon ist im 6. Schuljahrgang ab dem Schuljahr 2004/2005 in Deutsch, Mathematik und Englisch jeweils eine der vorgesehenen Klassenarbeiten mit landeszentralen Vorgaben zu schreiben.

### 3.2.3. Sekundarschule und IGS

a) Die Anzahl der Klassenarbeiten ist der **Anlage 1** zu entnehmen. In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik wird im zweiten Schulhalbjahr des 10. Schuljahrgangs jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

b) Die Bearbeitungszeiten sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Außer bei Klassenarbeiten unter Prüfungsbedingungen und landeszentralen Klassenarbeiten sind begründete Abweichungen davon auf Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz nach Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

### 3.2.4. Kooperative Gesamtschule

Es gelten die Regelungen für die Sekundarschule und das Gymnasium entsprechend.

### 3.2.5. Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschulen

#### 3.2.5.1. Sekundarstufe I und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

a) Die Anzahl der Klassenarbeiten ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

b) Die Bearbeitungszeiten sind der **Anlage 4** zu entnehmen. Außer bei landeszentralen Klassenarbeiten sind begründete Abweichungen davon auf Beschluss der jeweiligen Fachkonferenz nach Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

#### 3.2.5.2. Qualifikationsphase:

a) Je Kurshalbjahr wird je Fach eine Klausur geschrieben, im Sport je Schuljahr eine. Im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase werden in den vierstündig unterrichteten Fächern zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Regularien und Abläufe der schriftlichen Abiturprüfungen Klausuren unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Die Anforderungen sind dabei mit Blick auf die Anzahl auf Grundkursniveau zu beschränken.

b) Die Bearbeitungszeiten sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

### 3.2.6. Sonderschulen

3.2.6.1. Schule für Lernbehinderte und Schule für Geistigbehinderte  
In beiden Schulformen werden keine Klassenarbeiten geschrieben.

3.2.6.2. Sonstige Förderschulen

In den unter Nr. 3.2.6.1 nicht genannten Sonderschulen sind die Bestimmungen der Grundschule, der Sekundarschule oder des Gymnasiums in der Regel entsprechend anzuwenden. Unter Beachtung der Art, des Grades und des Umfanges des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollen die äußeren Bedingungen, z. B. durch Gewährung von Pausen und zusätzlichen Hilfsmitteln, so gestaltet werden, dass Nachteile auf Grund des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

3.2.7. Abendklassen an Sekundarschulen

a) Anzahl der Klassenarbeiten

In den Abendklassen an Sekundarschulen wird in den Fächern des Vorkurses je eine Klassenarbeit geschrieben.

b) Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 45 Minuten. Im 1. und 2. Schuljahr gelten die Regelungen der Nummer 3.2.3.

3.3. Korrekturen von Klassenarbeiten und Klausuren

3.3.1. Klassenarbeiten sind in angemessen kurzer Frist zu korrigieren.

3.3.1.1 Es gelten folgende Korrekturzeiten:

a) für Klassenarbeiten im 5. bis 10. Schuljahrgang höchstens zwei Wochen, in Deutsch und Fremdsprachen höchstens drei Wochen,

b) für Klausuren in der Qualifikationsphase und generell in den Schulen des Zweiten Bildungsweges höchstens drei Wochen.

Ferien sind auf die Korrekturzeit anzurechnen.

3.3.1.2. Die Korrektur ist in allen Fächern mit Korrekturzeichen und Randbemerkungen auszuführen. Die Korrektur muss dabei Fehler nach Art und Schwere bezeichnen und deutliche und konkrete Hinweise auf Stärken und Schwächen der Leistungen im einzelnen geben.

3.3.1.3. Die Würdigung der Gesamtleistung erfolgt neben der Gesamtnote in einem Kommentar. Zu erfassen ist die individuelle Leistung in Bezug auf die konkrete Aufgabenstellung. Inhalt und Umfang des Kommentars richten sich nach dem konkreten Informationserfordernis, welches sich aus der Komplexität der Aufgabenstellung, der individuell benötigten Hilfestellung und zur Sicherung der Bewertungstransparenz ergibt. Der Kommentar dient insbesondere der Beratung und Ermutigung der Schülerin oder des Schülers in Bezug auf den weiteren Lernprozess und berücksichtigt die bisherige Leistungsentwicklung.

3.3.1.4. Die Arbeiten sind von der Lehrkraft zu unterzeichnen und mit der Datumsangabe zu versehen.

3.3.2. Die Korrektur bezieht in allen Fächern auch die muttersprachliche Leistung mit ein. Zur muttersprachlichen Leistung gehören neben der grammatischen und orthographischen Richtigkeit auch die Angemessenheit des sprachlichen Ausdrucks und die Fähigkeit zur Herstellung sinnvoller sprachlich- gedanklicher Zusammenhänge. Schulformbezogen führen erhebliche muttersprachliche Defizite, soweit diese nicht ohnehin bereits in die Bewertung eingeflossen sind, in allen Fächern zu einer Herabsetzung um bis zu einer Notenstufe. Im auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterricht kann die Schule Festlegungen im Sinne dieser

Regelung treffen.

### 3.4. Bewertungsschlüssel

3.4.1. Die Bewertung der Klassenarbeiten sollte nach folgendem Schlüssel erfolgen, wobei in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei erhöhten Anforderungen Modifizierungen möglich sind:

Erreichte Leistung	Note
100 v. H. bis 95 v. H.	1
unter 95 v. H. bis 81 v. H.	2
unter 81 v. H. bis 66 v. H.	3
unter 66 v. H. bis 51 v. H.	4
unter 51 v. H. bis 26 v. H.	5
unter 26 v. H.	6

3.4.2. Die Bewertung der Klausuren in der Qualifikationsphase hat nach folgendem Schlüssel zu erfolgen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00
Leistung in v.H.	100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	34	27	20
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	96	91	86	81	76	71	66	61	56	51	46	41	35	28	21	00

### 3.5. Besprechung von Klassenarbeiten und Klausuren

Die korrigierten und benoteten Klassenarbeiten oder Klausuren sind in der Klasse oder Kursgruppe zu besprechen. Dabei sind nicht nur die Bewertungskriterien zu erläutern, sondern es ist auf typische Fehler oder aufgetretene Fehlerhäufungen besonders einzugehen. Es ist eine Berichtigung zu verlangen, soweit dies von der Aufgabenstellung her möglich und sinnvoll ist. Dabei sind fachspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

### 3.6. Wertung von Klassenarbeiten und Klausuren

3.6.1. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist von jeder bewerteten Klassenarbeit oder Klausur eine Ergebnisübersicht und die Aufgabenstellung mit einer Darlegung des Erwartungshorizontes und des Bewertungsschlüssels vorzulegen, auf besondere Anforderung auch vor Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler. Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft regelmäßig die Einhaltung der Bestimmungen zur Aufgabenstellung und zur Korrektur und Bewertung der Arbeiten selbst oder überträgt diese Aufgabe Mitgliedern der Schulleitung.

3.6.2. Erreichen bei einer Klassenarbeit weniger als zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler ein mindestens ausreichendes Ergebnis (Note 4) oder in Klausuren die Hälfte der beteiligten Schülerinnen und Schüler weniger als 05 Punkte, ist vor der Rückgabe durch die Schulleiterin oder den Schulleiter gemäß Nr. 7 zu prüfen, ob die Anforderungen angemessen waren. Wird festgestellt, dass die Anforderungen angemessen sind, ist die Arbeit in der Regel zu werten, andernfalls zu wiederholen. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Anzahl und Vorleistungen der beteiligten Schülerinnen und Schüler, die Gründe der Fehlleistungen und die Häufigkeit der Genehmigungsfälle bei der Lehrkraft. Die jeweilige Elternvertretung ist über die Gründe der Entscheidung zu informieren.

3.6.3. Die in einer nicht gewerteten Klassenarbeit oder Klausur erbrachten positiven Leistungen können im Bereich der unterrichtsbegleitenden Bewertung berücksichtigt werden.

### 3.7. Einsichtnahme und Aufbewahrung von Klassenarbeiten und Klausuren

3.7.1. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht der Einsichtnahme in die korrigierte und vor der Klasse, der abschlussbezogenen Lerngruppe oder der Kursgruppe besprochene Klassenarbeit bzw. Klausur. Dies umfasst auch die Aufgabenstellung in schriftlicher Form, einschließlich der verwendeten Materialien und Texte. Das Zustandekommen der Note ist auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten zu erläutern. Eine Bestätigung der Einsichtnahme durch Unterschrift ist zu fordern.

3.7.2. Die Aufbewahrung von Klassenarbeiten und Klausuren obliegt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Erziehungsberechtigten und bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen selbst. Bei Verlust können gegenüber der Schule keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Aufgabenstellungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschlüssel (Kriterien und Gewichtung) sind von der Schule bis zum Ende eines Schuljahres aufzubewahren.

### 4. Bewertungsbereich „unterrichtsbegleitende Bewertung“

4.1. Zu diesem Bewertungsbereich gehören die qualitative Beteiligung am Unterricht, Tests, Diktate, Vokabelkontrollen, mündliche Leistungskontrollen, fachspezifisch-praktische Leistungsnachweise, insbesondere in den musischen und in den praktisch sowie experimentell ausgerichteten Fächern und im Sport, Aufbereitung von Materialien, Versuchsvorbereitungen und -durchführungen, Referate, Protokolle, Dokumentationen, Präsentationen sowie Hausarbeiten, insbesondere Belegarbeiten, Belegmappen oder Exposés.

Anzahl und Arten der Leistungserhebungen müssen dem Anteil der unterrichtsbegleitenden Bewertung an der Gesamtnote entsprechen. Über erteilte Noten und die sich daraus zwischenzeitlich ergebende Teilnote der unterrichtsbegleitenden Bewertung sind die Schülerinnen und Schüler regelmäßig und nachvollziehbar zu informieren.

4.1.1. Tests sind ein Mittel, Unterrichtsinhalte schriftlich zu überprüfen, die in der Regel in den Unterrichtsstunden unmittelbar vorher behandelt wurden. Da sie die Ansprüche an Anforderungen und Umfang von Klassenarbeiten nicht erfüllen, sind sie dem Bereich der unterrichtsbegleitenden Bewertung zugeordnet. Sie sollten in der Sekundarstufe I die Arbeitszeit von 30 Minuten, in der Sekundarstufe II von 45 Minuten nicht überschreiten und im Verhältnis zu anderen Formen der Leistungserhebung nicht gehäuft durchgeführt werden.

4.1.2. Schriftliche Leistungserhebungen im Bereich der unterrichtsbegleitenden Bewertung sind in der Regel kurzfristig nach ihrer Anfertigung an die Schülerinnen und Schüler zurückzugeben und vor der Rückgabe mit den Schülerinnen und Schülern zu besprechen.

4.1.3. An Tagen, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden, sollten nur in Ausnahmefällen und in der Regel nur in einstündigen Fächern schriftliche Leistungserhebungen im Bereich der unterrichtsbegleitenden Bewertung geschrieben werden. Dabei sind das Alter der Schülerinnen und Schüler und die Dauer der Klassenarbeit zu berücksichtigen. Wenn in einer Woche drei Klassenarbeiten geschrieben werden, sollte nicht mehr als eine weitere schriftliche Leistungserhebung angesetzt werden.

4.1.4. In der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Geistigbehinderte sind die nachfolgenden verbindlichen Bestimmungen zu beachten:

a) Über die Kriterien für die Leistungsbewertung in der Primarstufe der Schule für Lernbehinderte und der Schule für Geistigbehinderte entscheidet die jeweilige Schule eigenständig.

b) An der Schule für Lernbehinderte werden im Schuljahr vier bis zehn Kontrollarbeiten, vorrangig in den Fächern Deutsch und Mathematik, geschrieben. Sie nehmen Teile einer Unterrichtsstunde ein und können gegebenenfalls 30 Minuten überschreiten. Kontrollarbeiten in anderen Fächern sind in geringem Umfang möglich. Den Umfang der Kontrollarbeiten legt die Einzelschule fest.

c) An der Schule für Geistigbehinderte werden keine Kontrollarbeiten geschrieben.

#### 4.2. Mündliche Leistungskontrollen

Mündliche Leistungskontrollen sind wichtige Formen der Leistungsbewertung, durch die in besonderer Weise eine auf die Schülerin oder den Schüler bezogene Leistungsbewertung und Würdigung des Lernfortschritts sowie der aufgewandten individuellen Anstrengung und der Leistungsbereitschaft möglich ist. Die Möglichkeit der Selbst- und Schülereinschätzung kann bei allen Formen der mündlichen Leistungskontrollen einbezogen werden.

#### 4.3. Fachspezifisch-praktische Leistungsnachweise

4.3.1. Fachspezifisch-praktische Leistungsnachweise sind in jedem Pflichtfach der Stunden-tafel durchführbar. Im Sportunterricht, in den Wahlpflichtkursen, in den musischen und in den praktisch sowie experimentell ausgerichteten Fächern, aber auch in der Projektarbeit, erhalten sie besondere Bedeutung und sind insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler, die im gegenständlich-praktischen Bereich eher ihre Stärken haben, entsprechend einzusetzen.

4.3.2. Im Sport erfolgt die Leistungsbewertung durch Leistungsmessung und Beobachtung (Bewegungssehen). Es sind dabei die individuellen Leistungsvoraussetzungen, der Lernfortschritt und das soziale Lernverhalten zu berücksichtigen. Die Bewertung sportiver Leistungen hat nach Stoffgebieten gemäß Rahmenrichtlinien einschließlich athletischer Stoffanteile zu erfolgen. Die in der Broschüre des Kultusministeriums "Leistungsbewertung im Sportunterricht" enthaltenen Bewertungskriterien für sportliche Übungen sollen hierbei Anwendung finden. Bei der Auswahl der sportlichen Übungen zum Zweck der Leistungsbewertung sollen die Ausgewogenheit zwischen den einzelnen Stoffgebieten und die Konstitution der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler einer Klasse angemessene Berücksichtigung finden. Aus den benoteten Einzelleistungen eines Stoffgebietes ist eine ganze Note zu bilden.

#### 4.4. Hausaufgaben und Hausarbeiten

Hausaufgaben sind in der Regel nicht zu benoten. Sie können bewertet werden, wenn die zu Hause zu erbringenden Schülerleistungen in der Schule dargeboten werden, zum Gegenstand einer Leistungserhebung gemacht werden oder eindeutig individuell zurechenbar sind. Hausarbeiten sind komplexe, umfängliche und über längere Zeiträume zu erstellende Arbeiten, die in der Regel zur Vorlage einer Belegarbeit, Belegmappe, eines Exposés o. ä. führen. Sie können bewertet werden.

### 5. Besondere Bestimmungen zur Leistungsbewertung

#### 5.1. Leistungsbewertung bei diagnostizierten Lernstörungen

5.1.1. Diagnostizierte Lernstörungen sind bei Leistungserhebungen in der Sekundarstufe I entsprechend zu berücksichtigen. Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen. Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.

#### 5.1.2. Es sind folgende Hilfen und Unterstützungen zulässig:

- a) verbale Bewertungen,
- b) differenzierte Aufgabenstellungen – in Ausnahmefällen auch in Klassenarbeiten,
- c) Einräumen von mehr Bearbeitungszeit,
- d) Gewährung von weitergehenden, auch audio-visuellen Hilfsmitteln,
- e) Befreiung von der Benotung bei bestimmten Formen der Leistungsbewertung und Erteilung einer verbalen Einschätzung, die den individuellen Lernfortschritt widerspiegelt,
- f) Kompensation von bestimmten Formen der Leistungsbewertung durch andere, der diagnostizierten Lernstörung besser gerecht werdende Formen der Leistungsbewertung, sowie in besonderen Fällen:
- g) die Bestimmungen der Leistungsbewertung befristet entweder zu modifizieren oder aussetzen.

Die Entscheidung darüber trifft die Klassenkonferenz.

5.1.3. Diese Maßnahmen sind mit den Schülerinnen und Schülern der Klasse zu besprechen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber entsprechend zu informieren. Die Befreiung von der Benotung oder die Kompensation bestimmter Formen der Leistungsbewertung ist auf dem Zeugnis unter "Bemerkungen" auszuweisen.

5.1.4. Art und Ausprägung der diagnostizierten Lernstörung werden kontinuierlich überprüft. Die daraus folgenden Hilfen und Unterstützungen bei der Leistungsbewertung sind ständig anzupassen.

#### 5.2. Versäumnis, Verweigerung, Täuschung

5.2.1. Wird eine Klassenarbeit oder Klausur entschuldigt versäumt, so ist in der Regel ein Nachschreibetermin einzuräumen. Ist dies zeitlich nicht möglich oder pädagogisch nicht sinnvoll, ist durch die Fachlehrkraft eine mündliche Feststellungsprüfung mit vergleichbarem Anspruchsniveau durchzuführen. Der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers bedarf dies nicht.

5.2.2. Das Nachholen versäumter schriftlicher Leistungserhebungen im Bereich der unterrichtsbegleitenden Bewertung muss nicht gefordert werden. Es ist möglich, eine andere Form der Leistungsbewertung zu nutzen.

5.2.3. Verweigerte oder unentschuldigt versäumte Leistungserhebungen werden mit Note 6 oder 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch für angesetzte Nachschreibetermine.

5.2.4. Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises unerlaubter Hilfen, so wird die Arbeit eingezogen und mit Note 6 oder 0 Punkten bewertet.

5.2.5. Ebenso kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfahren werden:

- a) bei einem Täuschungsversuch,
- b) bei Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Bearbeitungszeit sowie
- c) bei Handlungen zu fremdem Vorteil.

Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird dabei in der Regel der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet.

5.2.6. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschung ist durch die Fachlehrkraft die Wiederholung der Arbeit anzuordnen.

5.2.7. Wird eine Täuschung erst nach der Bewertung der Schülerleistung bekannt, so ist sie



rückwirkend mit Note 6 oder 0 Punkten zu bewerten.

## **6. Bildung von Zeugnisnoten**

### **6.1. Halbjahresnoten**

Für die Erstellung von Halbjahresnoten werden alle von der Schülerin oder dem Schüler im Bewertungszeitraum erbrachten Leistungsnachweise herangezogen. Die jeweilige Halbjahresnote ergibt sich aus der Zusammenfassung der unterrichtsbegleitenden Bewertungen und der gemäß 3.2.1 gewichteten Noten der Klassenarbeiten oder Klausuren.

### **6.2. Schuljahresnoten**

Die Schuljahresnote ergibt sich aus der Zusammenfassung der gemäß 6.1 für beide Schulhalbjahre jeweils gesondert erfassten Ergebnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Notentendenz sowie der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers im Verlaufe des Schuljahres und der Schwerpunkte der Leistungsüberprüfungen.

6.3. In Sport wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Stoffgebietsnoten gebildet. Da im Sport Leistungen bereits in diesen Teilnoten schülerbezogen zusammengefasst werden, erfolgt ab n,5 zwingend die schlechtere Bewertung.

6.4. Für die Bewertung der Kurshalbjahre in der Qualifikationsphase werden nur die Leistungen des jeweiligen Kurshalbjahres berücksichtigt.

6.5. Werden von den Schülerinnen und Schülern in anderen Formen der Leistungsbewertung sehr umfängliche und komplexe Leistungen erbracht, so können diese bei der Bildung der Halbjahres- oder Jahresnoten mit einer besonderen Gewichtung in den Teilbereich „unterrichtsbegleitende Bewertung“ eingehen. Handelt es sich um Facharbeiten oder Feststellungsprüfungen als Ersatz für Klassenarbeiten oder Klausuren, fließt die Bewertung in den Bereich „Klassenarbeiten und Klausuren“ ein.

## **7. Überprüfung erteilter Noten**

7.1. Die Überprüfung erteilter Noten für Klassenarbeiten und Klausuren erfolgt gemäß 3.6.2. oder auf Grund von Nachfragen und Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler.

7.2. Im Falle von Nachfragen und Beschwerden, die sich auch auf unterrichtsbegleitende Bewertungen und Zeugnisnoten beziehen können, obliegt die Klärung der entsprechenden Fachlehrkraft. Sind die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit dem Ergebnis der Klärung nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, unter Angabe nachvollziehbarer Gründe schriftlich eine Überprüfung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu verlangen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind dazu auf Anforderung sämtliche im Zusammenhang mit der Benotung erforderlichen Unterlagen durch die Fachlehrkraft vorzulegen.

7.3. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann die Stellungnahme einer zweiten Fachlehrkraft hinzuziehen. Den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern wird das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitgeteilt.

## **8. Allgemeine Beurteilung; Noten für Sozialverhalten und Lernverhalten in der Sekundarstufe I**

8.1. Sozialverhalten und Lernverhalten werden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 unter Berücksichtigung des Reifegrades der Schülerinnen und Schüler durch Noten bewertet und im Rahmen der Beurteilung gemäß Nr. 9 verbal eingeschätzt.

8.2. Der Bewertungsbereich Sozialverhalten umfasst zum Beispiel Hilfsbereitschaft, Zivilcourage, angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz, Gemeinsinn, Beherrschtheit, die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit sowie das Einhalten von Regeln und Absprachen.

8.3. Der Bewertungsbereich Lernverhalten umfasst zum Beispiel Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer, Aufmerksamkeit, Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben, Initiative, Beteiligung am Unterricht, Selbständigkeit, Teamfähigkeit, Kreativität, Sorgfalt und das Beibehalten notwendiger Unterrichtsmaterialien.

8.4. Die Bewertung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens erfolgt mit folgenden Noten:

- „sehr gut“ (1);
- „gut“ (2);
- „befriedigend“ (3);
- „ausreichend“ (4);
- „mangelhaft“ (5).

Dabei liegen den Noten folgende Definitionen zu Grunde:

- a) Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien vorbildlich ausgeprägt sind.
- b) Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien deutlich ausgeprägt sind.
- c) Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien durchschnittlich ausgeprägt sind.
- d) Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien schwach ausgeprägt sind.
- e) Die Note „mangelhaft“ ist zu erteilen, wenn die aufgeführten Kriterien unzureichend ausgeprägt sind.

8.5. Die Benotung des Sozialverhaltens und des Lernverhaltens sowie die Beurteilungen gemäß Nr. 9 werden durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer erstellt. Den in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrkräften ist Gelegenheit zu geben, sich in die Erstellung einzubringen.

## **9. Beurteilung auf Zeugnissen**

Im Halbjahreszeugnis ist die Leistungs- und Verhaltensentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer kurzen verbalen Beurteilung auszuweisen. Die Aussagen müssen dem Ziel einer ermutigenden Erziehung dienen und Informationen für die Förderung der Schülerinnen und Schüler beinhalten.

## **10. Lernfortschrittsberichte**

10.1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Abstimmung mit den betreffenden Lehrkräften zum Schuljahresanfang vorgeben, ob, in welcher Form und für welche Schuljahrgänge, Klassen, Gruppen oder Einzelfälle Lernfortschrittsberichte erstellt werden.

#### Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

10.2. In Lernfortschrittsberichten soll die prozessorientierte Leistungsbewertung dokumentiert werden. Sie verlangt eine kontinuierliche, systematische, erhebungs- und verfahrenssichere Beobachtung der Schülerinnen und Schüler. Dabei sind neben dem Lern- und Sozialverhalten auch die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere für die Persönlichkeitsentwicklung bedeutsame Aussagen aufgenommen werden.

10.3. Der Lernfortschrittsbericht wird durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer unter Berücksichtigung der Voten der betreffenden Fachlehrkräfte erstellt und bedarf der Zustimmung der Versetzungskonferenz. Wenn er sich auf die einzelne Schülerin oder auf den einzelnen Schüler bezieht, kann er Teil des Zeugnisses werden und die verbale Einschätzung gemäß Nr. 9 ersetzen.

## 11. Schlussvorschriften

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2004\* in Kraft.

Er gilt mit Ausnahme der Nrn. 8 und 9 ab dem Schuljahr 2003/2004 für alle Schuljahrgänge der Sekundarstufen I und II an allgemein bildenden öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen. Nrn. 8 und 9 gelten aufwachsend erstmals für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1.8.2003 in die Schuljahrgänge 5, 6 und 7 eintreten.

Für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung nach der Bezugsverordnung zu a abschließen, gelten die Regelungen des Bezugs-RdErl. zu b fort.

Der Bezugs-RdErl. zu b tritt nach Maßgabe des Absatzes 3 außer Kraft.

\* Der RdErl. des MK vom 1.7.2003 (SVBl. LSA S. 195) tritt am 1.8.2003 in Kraft.

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## Anlage 1

## Anzahl der Klassenarbeiten an Sekundarschulen und Integrierten Gesamtschulen

Fach	5. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	6. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	7. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	8. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	9. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	10. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr
Deutsch	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 1
Mathematik	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 1
Englisch	1 / 1	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 1
Biologie	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Physik	- / -	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Chemie	- / -	- / -	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Geographie	1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Geschichte	1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Sozialkunde	- / -	- / -	- / -	1	1 / 1	1 / 1
Ethikunterricht/ ev. oder kath. Religionsunterricht *	1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Wirtschaft	- / -	- / -	- / -	1	1	1
Technik	- / -	- / -	1	1	1	1
Hauswirtschaft	- / -	- / -	1	1	1	1
Kunst	1	1	1	1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Werkunterricht	1	1	- / -	- / -	- / -	- / -
Astronomie	- / -	- / -	- / -	- / -	- / -	1 / 1
Wahlpflichtangebot allgemein bei 2. Fremdsprache	- / - - / -	- / - - / -	1 / 1 1 / 1	1 / 1 1 / 1	1 / 1 1 / 1	1 / 1 1 / 1

\* jeweils lerngruppenbezogen im ersten Unterrichtsjahr 0/1, im Folgejahr 1/1

\*\* nach Entscheidung der Schule entweder in Technik oder in Hauswirtschaft

Anmerkung: Hinsichtlich der zweiten Fremdsprache und generell für den gymnasialen Zweig gelten an der IGS die Regelungen für das Gymnasium.

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## Anlage 2

### Bearbeitungszeiten der Klassenarbeiten an Sekundarschulen und Integrierten Gesamtschulen

Fach	5. Schuljahrgang	6. Schuljahrgang	7. Schuljahrgang	8. Schuljahrgang	9. Schuljahrgang	10. Schuljahrgang
Deutsch	je 45	je 45	2x45 2x90	je 90	3x90 1x135	2x135 1x210
Mathematik	je 45	je 45	je 45	3x45 1x90	2x45, 2x90	2x90 1x180
Englisch	je 45	je 45	je 45	3x45 1x90	3x45, 1x90	2x90 1x120
Biologie	je 45	je 45	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90
Physik	-	je 45	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90
Chemie	-	-	je 45	je 45	je 45	je 45
Geographie	45	je 45	je 45	je 45	je 45	je 45
Geschichte	45	je 45	je 45	je 45	je 45	je 45
Sozialkunde	-	-	-	45	je 45	je 45
Ethikunterricht/ ev. oder kath. Religionsunterricht	45	je 45	je 45	je 45	je 45	je 45
Kunst	45	45	45	45	45	45
Musik	45	45	45	45	45	45
Werken	45	45				
Wirtschaft				45	45	45
Technik			45	45	45	45
Hauswirtschaft			45	45	45	
Astronomie	-	-	-	-	-	je 45
Wahlpflichtangebot		-	je 45	je 45	je 45	je 45
2. Fremdsprache	-	-	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90

Anmerkung: Hinsichtlich der zweiten und dritten Fremdsprache und generell für den gymnasialen Zweig gelten an der IGS die Regelungen für das Gymnasium. Im auf den Hauptschulabschluss orientierten Unterricht kann die Zeitvorgabe für mehrstündige Arbeiten um jeweils 45 Minuten unterschritten werden.

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## Anlage 3

## Anzahl der Klassenarbeiten am Gymnasium

Fach	5. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	6. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	7. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	8. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	9. Schuljahrgang 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr	10. Schuljahrgang** 1. Halbjahr/ 2. Halbjahr
Deutsch	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2
Mathematik	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2
Englisch	1 / 1	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2
2. Fremdsprache	- / -	- / -	1 / 1	2 / 2	2 / 2	2 / 2
Biologie	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Physik	- / -	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Chemie	- / -	- / -	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Geographie	1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Geschichte	1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Sozialkunde	- / -	- / -	- / -	1	1 / 1	1 / 1
Ethikunterricht/ evangelischer oder katholischer Religionsunterricht*	1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1	1 / 1
Kunst	1	1	1	1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Astronomie	- / -	- / -	- / -	- / -	1 / 1***	- / -
Wahlpflichtangebot	- / -	- / -	- / -	- / -	1 / 1	1 / 1
davon 3. FS	- / -	- / -	- / -	- / -	1 / 1	2 / 2

\* jeweils lerngruppenbezogen im ersten Unterrichtsjahr 0/1, im Folgejahr 1/1

\*\* gilt auch für Einführungsphasen im 11. Schuljahrgang

\*\*\* 2003/2004 letztmals im 10. Schuljahrgang

## Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## Anlage 4

## Bearbeitungszeiten der Klassenarbeiten und Klausuren am Gymnasium

Fach	5. Schuljahrgang	6. Schuljahrgang	7. Schuljahrgang	8. Schuljahrgang	9. Schuljahrgang	10. Schuljahrgang*
Deutsch	je 45	je 45	2x45 2x90	je 90	3x90 1x135	2x90 2x135
Mathematik	je 45	je 45	3x45 1x90	2x45 2x90	2x45, 2x90	je 90
Englisch	je 45	je 45	3x45 1x90	2x45 2x90	2x45, 2x90	3x90 1x135
2. Fremdsprache	-	-	je 45	3x45 1x90	2x45, 2x90	je 90
Biologie	je 45	je 45	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90
Physik	-	je 45	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90
Chemie	-	-	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90
Geographie	45	je 45	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90
Geschichte	45	je 45	je 45	je 45	je 45	1x45 1x90
Sozialkunde	-	-	-	45	je 45	je 45
Ethikunterricht/ evangelischer oder katholischer Religionsunterricht	45	je 45	je 45	je 45	je 45	je 45
Kunst	45	45	45	45	45	45
Musik	45	45	45	45	45	45
Astronomie	-	-	-	-	je 45**	-
Wahlpflichtangebot					je 45	je 45
davon 3. FS	-	-	-	-	je 45	2x45 2x90

\* gilt auch für Einführungsphasen im 11. Schuljahrgang

\*\* 2003/04 letztmals im 10. Schuljahrgang

## Qualifikationsphase

	1. Kurshalbjahr	2. Kurshalbjahr	3. Kurshalbjahr	4. Kurshalbjahr
vierstündig unterrichtete Fächer	90 bis zu 180 Minuten	90 bis zu 240 Minuten	90 bis zu 300 Minuten	210 Minuten
zweistündig unterrichtete Fächer	bis zu 90 Minuten	bis zu 90 Minuten	bis zu 135 Minuten	bis zu 135 Minuten